

Der Bürgermeister der Stadt Kroppenstedt

Amt: Kämmerei	Vorlagen-Nr. KRS/047/20-BV	Jahr 2020
Az:		
Datum: 17.11.2020		

Beschlussvorlage der Verwaltung

Zutreffendes ankreuzen			
Gremium	Sitzungs- tag	Öffentlichkeits- status	Abstimmungsergebnis angenommen abgelehnt geändert
Hauptausschuss	10.12.2020	öffentlich	
Stadtrat Kroppenstedt	10.12.2020	öffentlich	

	Ja	Nein	Jahr	Summe
Einstellung im Haushalt erforderlich?				
Gefertigt	Verbandsgemeinde-Bürgermeister		Bürgermeister	
T. Thamm	Fabian Stankewitz		Joachim Willamowski	

Betreff:

Optionserklärung zum § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz gegenüber dem Finanzamt-Fortschreibungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat Kroppenstedt beschließt in Abänderung der im Beschluss 053/13/2016 vom 15.12.2016 benannten Frist "01.01.2021" diese auf den "01.01.2023" zu verlängern. Im Übrigen behält der vorgenannte Beschluss seine Wirksamkeit.

Begründung:

Im Schreiben vom 13.05.2020 des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt wird ausgeführt und empfohlen:

"Mit unserem E-Mail Rundschreiben vom 26.10.2016 hatten wir zudem empfohlen, entsprechend der damaligen Optionserklärung einen Beschluss des Stadt- bzw. Gemeinderates herbeizuführen, da dies nach unserer Auffassung kein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellt.

Im Hinblick auf die jetzt vorgesehene automatische Verlängerung des Optionszeitraums bzw. der Optionserklärung bedarf es vor allem **dann einer erneuten Beschlussfassung**, wenn in dem damaligen Beschlusstext konkret auf den Verlängerungszeitpunkt zur Anwendung des alten Umsatzsteuerrechts bis zum 31.12.2020 abgestellt wurde. Da die Frist benannt wurde, muss eine Fristverlängerung bis zum 31.12.2022 beschlossen werden."

Anlagen:

A1-Grundlage § 27 Abs. 22a UStG

A2-Empfehlung Städte- und Gemeindebund

A3-Erklärung aus 2016 gegenüber dem FA MD

A4-Beschluss des SR zur Optionserklärung nach § 27 Abs.22 UStG aus 12/2016